



Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen vom 16.12.2009

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachfolgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1

Errichtung und Unterhaltung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner errichtet und unterhält die Stadt Frechen Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Unterkünfte im Sinne von Abs. 1 sind die Gebäude/ Liegenschaften:
 - a) Rosmarweg 231, 231a, 231c, 239 und 241
 - b) Aachener Straße 704
 - c) Matthias-Werner-Straße 92
 - d) Norkstraße 86
 - e) Lindenstraße 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97 und 99

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von in Not geratenen Personen und Familien.
- (2) Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen ergänzt durch begleitende Hilfen zu befähigen, unabhängig von Hilfen wieder in vertraglichen Wohnverhältnissen zu leben.

§ 3

Anspruch

- (1) Alle Einwohner der Stadt Frechen oder solche, die mit letztem Wohnsitz im Stadtgebiet bei der Meldebehörde gemeldet waren, haben das Recht, im Fall der Obdachlosigkeit die Unterkünfte im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu nutzen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.



§ 4

Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheids - Einweisungsverfügung - der Stadt Frechen.
- (2) Bei der Auswahl der Unterkunft werden - soweit möglich und vertretbar - die besonderen Belange der betroffenen Personen berücksichtigt.
- (3) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft sind die Nutzer an die Bestimmungen dieser Satzung sowie an die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung der Unterkunft gebunden.

§ 5

Verlust der Ansprüche

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf.
- (2) Die Nutzenden sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnverhältnis angeboten wird. Kommt der Nutzende der Verpflichtung zum Verlassen der Obdachlosenunterkunft aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. Wird die Unterkunft mit Duldung der Stadt Frechen auch weiterhin genutzt, erhöht sich die Nutzungsentschädigung auf den durchschnittlichen Betrag der ortsüblichen Miete je m² für den öffentlich geförderten Wohnraum.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere, wenn die nutzende Person für mehr als 6 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist. Die Stadt Frechen kann ein Hausverbot bezogen auf alle Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.
- (4) Wird eine Unterkunft länger als 14 Wochentage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist die Stadt Frechen berechtigt, sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen und die dort gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Frechen eingelagert. Sofern nach eventuell möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats oder einen Monat nach Abmeldung bei der Meldebehörde abgeholt wird, verfügt die Stadt Frechen hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Frechen hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Verwaltungserlös steht dem ehemaligen Nutzer zu.



- (5) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die länger als 14 Wochentage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Nach Rückkehr kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die zuständige Stelle der Stadt Frechen oder der zuständige Hausmeister zu informieren.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Frechen erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb und die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Ehegatten, Lebensgefährten und volljährige Kinder oder sonstige Mitbewohner der Unterkünfte, die nicht im Gebührenbescheid namentlich erwähnt, jedoch gemeldet sind, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Frechen, spätestens jedoch 14 Wochentage nach Verlassen der Unterkunft gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils spätestens am 3. Wochentag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis spätestens zum 3. Werktag jedes Monats, an die Stadtkasse Frechen zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung/ Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) einheitlich für alle Obdachlosenunterkünfte erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz berechnet. Bei der Unterbringung von Familien werden maximal zwei Schlafplätze je zugewiesenem Raum berechnet.
- (3) In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten sowie die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) enthalten.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.



- (5) Reparaturen, die Ersatzbeschaffung von defekten Ausstattungsgegenständen u.ä. in der zugewiesenen Unterkunft sowie eventuell anfallende Schönheitsreparaturen sind bis zu einer Höhe von 50,00 € vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 8 Zuweisung der Unterkunft

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt ausschließlich durch Zuweisung der Stadt Frechen. Ohne eine solche Zuweisung ist der Bezug - auch der Mitbezug - nicht gestattet.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Jeder Benutzer hat nur Anspruch auf eine Bettstelle.
- (4) Ein Tausch von zugewiesenen Unterkünften ist nur mit Genehmigung der Stadt Frechen zulässig.
- (5) Die Stadt Frechen ist berechtigt, die Bewohner innerhalb der Obdachlosenunterkunft umzusetzen oder ihnen eine andere Unterkunft zuzuweisen.
- (6) Nicht zugewiesene Personen sind nicht berechtigt, sich außerhalb der Besuchszeiten zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr in den Obdachlosenunterkünften aufzuhalten. Besucher haben die Obdachlosenunterkünfte bis 22:00 Uhr zu verlassen. Die Stadt Frechen kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9 Verwaltung und Aufsicht der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Verwaltung und Aufsicht des Bürgermeisters. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Frechen kann alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, um die möglichst beste Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen. Eine hierfür notwendige Unterbringung gemeinsam mit Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen (Mischbelegung) im selben Gebäude ist zulässig.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Frechen haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkünfte in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten. Die Stadt Frechen behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (4) Die Heizperiode der an eine zentrale Heizungsversorgung angeschlossenen Obdachlosenunterkünfte endet mit dem 15. Mai eines Jahres und wird zum 15. Oktober eines Jahres wieder aufgenommen.



§ 10
Haus- und Benutzungsordnung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Obdachlosenunterkünfte eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 11
Verwaltungszwang

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen, Unterlassungen) können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Frechen vom 05.07.2001 inklusive der dazu beschlossenen 1. Nachtragssatzung außer Kraft.